



PREISLISTE / TRANSPORTBETON / 2023

gültig ab 01.01.2023

Vertrieb:

79395 Neuenburg-Grißheim
Feldbergstraße 2 a

Tel. 07634/5110-67
Fax 07634/5110-95

Mail: info@beton-strohmaier.de
Mail: info@beton-ps.de

Werke:

Grißheim

Karl Strohmaier GmbH
Zollstraße 102
Tel. 07634/5110-30

Niederrimsingen

P & S - Beton GmbH & Co KG
Industriegebiet 3
Tel. 07668/88333-33

Maulburg

Karl Strohmaier GmbH
In der Teichmatt 18
Tel. 07622/2769

Nimburg

P & S - Beton GmbH & Co KG
Otto-Lilienthalstraße 15
Tel. 07668/88333-33

Karl Strohmaier GmbH Kies- und Betonwerke

79395 Neuenburg-Griffheim
07634/5110-0

79689 Maulburg
07622/2769

P & S – Beton GmbH & Co KG

79206 Niederrimsingen
07668/88333-33

79331 Nimburg
07668/88333-33

Besondere wichtige Hinweise - Zusatzbemerkungen zu den allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Betonbestellung

Bitte beachten Sie:

Wir alle sind bemüht, Ihnen den Beton pünktlich anzuliefern. Bestellen Sie deshalb den Beton frühzeitig, wenn möglich am Vortag des Betonierbeginns bis **16.00 Uhr**. Nur dann ist eine pünktliche Belieferung gewährleistet. Bei größeren Bedarfsmengen sollte der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden.

Bei Betonbestellungen bitten wir folgendes anzugeben:

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 1. Anschrift des Abnehmers | 6. Konsistenz und Verwendungszweck |
| 2. Baustellenbezeichnung und Ort, Tel. Nr. | 7. Liefertag und Stunde, sowie voraussichtliche Entladezeit |
| 3. Betonmenge | 8. Betonabnahme in cbm/Std. |
| 4. Betonsorte lt. Sorten- / Betonleistungsverzeichnis | 9. Zusatzmittel (Art und Menge ist mit dem Lieferwerk abzustimmen) |
| 5. Expositionsclassen nach DIN 1045-2/EN 206-1 | |

Nur mit diesen Angaben können wir einigermaßen disponieren und rechtzeitige Lieferungen erreichen.

Transportkosten:

Für den Betontransport in unseren Betonmischfahrzeugen **zu den normalen Arbeitszeiten Montag bis Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr berechnen wir die in der Frachttabelle genannten Pauschalpreise**. Bei Lieferungen an Samstagen von **7.00 -12.00 Uhr** erfolgt ein Zuschlag von **€ 6,50-/cbm**. Bei Lieferungen Montag bis Freitag von **17.00- 21.00 Uhr** erfolgt ein Zuschlag von **€ 6,50/cbm**. Für alle anderen Liefertermine werden die Preise auf Anfrage vom Werk mitgeteilt.

Mindermengen:

Bei Einzellieferungen mit weniger als **4 cbm** wird der Frachtsatz für **4 cbm** abgerechnet.

Zulagen:

Co2-Zulage: 2,50 EUR/m³ und Energie/Umwelt-Zulage: 5,30 EUR/m³.
Die Zulagen sind variabel und richten sich nach dem offiziellen Zertifikatehandel, bzw. der Lage auf dem Energiemarkt..

Entladezeiten:

Die im Preis einkalkulierten Entladezeiten: Pro cbm **8 Minuten**. Bei Überziehung der vorgegebenen Entladezeit werden per angefangene 1/4 Std. **€ 28,-** berechnet. Die Entladezeit gilt vom Eintreffen auf der Baustelle bis zur vollständigen Entleerung des Mischfahrzeuges. Wenn keine besonderen betontechnologischen Vorkehrungen getroffen wurden, muss der Beton, nach DIN 1045-2/EN 206-1, spätestens nach **1,5 Std.** abgeladen und eingebaut sein. Bitte planen Sie deshalb so, dass die Mischfahrzeuge nach der Ankunft auf der Baustelle zügig entladen werden.
Ist aufgrund von Witterungseinflüssen mit einem beschleunigten Ansteifen des Betons zu rechnen, so sind die Zeitabstände, bis zum fertigen Betoneinbau entsprechend zu verkürzen. Wenn der Beton, durch Zusatzmittel verzögert ist, dürfen die angegebenen Zeiten angemessen überschritten werden.

Winterbeton:

Während der kalten Jahreszeit ist nach DIN 1045-2/EN 206-1 eine Mindestbetontemperatur erforderlich, wir berechnen für das Liefern von beheiztem Beton € 5,10/cbm.

Betonpumpen:

Auf Wunsch können wir Ihnen Betonpumpen für den Einbau Ihres Betons bereitstellen. Die Bestellung von Betonpumpen sollte 3 bis 5 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erfolgen. Die Preise entnehmen Sie aus unserer Preisliste für Betonpumpen.

Annahmeverweigerung:

Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert, oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet, zuzüglich der Kosten für die Beseitigung des nicht abgenommenen Betons. Entsorgungskosten pro angefangener cbm € 75,-.

Zemente:

Die für die Betonarten angebotenen Zemente sind aus der Preisliste und dem Betonsorten- / Leistungsverzeichnis ersichtlich.

Sonderbetone:

Ergänzend zu unserem Standardsorten- Betonleistungsverzeichnis erhalten Sie bei uns auch Sonderbetone, wie Beton nach ZTV-ING., (Fahrbahndeckenbeton, hydraulisch geb. Tragschichten, Bohrpfahlbeton) sowie Faserbeton usw. Außerdem stellen wir Ihnen auch gerne, Ihren eigenen Vorstellungen entsprechende Sonderbetone, her. Diese Wünsche sollten Sie jedoch rechtzeitig, ca. 6 Wochen vor Betonierbeginn, mit unserer Prüfstelle "E" abgestimmt werden. Dies gilt auch für Betone nach ZTV-ING. und Betonen mit einem besonderen Verwendungszweck. Die Auslieferung von Sonderbetonen kann ohne Eignungs- und Erstprüfung nicht erfolgen - Beachten Sie dies bitte! Die Kosten der Eignungs- und Erstprüfung werden Ihnen in Rechnung gestellt. Die Preise dafür können Sie bei uns, oder der Prüfstelle "E" erfragen.

Betonzusatzmittel:

Sämtliche Betonsorten können auf Wunsch, zur Erzielung bestimmter Eigenschaften, auch mit Betonzusatzmitteln geliefert werden. Beachten Sie bitte, dass wir bei manchen Betonsorten bereits Betonzusatzmittel einsetzen.
Betonverflüssiger (BV) € 4,30/kg
Betonfließmittel (FM) € 4,30/kg
Betonverzögerer (VZ) € 4,30/kg
Betonluftporenbildner (LP) € 4,30/cbm
Werden Betonzusatzmittel bauseits geliefert, so wird unsererseits die Übernahme der zugesicherten Betoneigenschaften abgelehnt und außerdem bei Zugabe von **bauseits gelieferten Betonzusatzmitteln pro cbm Beton € 6,50 für das Untermischen berechnet.**

Probewürfel:

Für die, vom Auftraggeber gewünschte Herstellung von **Probewürfel im Werk, werden von uns € 50,-/Stück in Rechnung gestellt.**

Festigkeitsentwicklung:

Die Festigkeitsentwicklung der Betone ist im Betonsorten- / Leistungsverzeichnis aufgeführt (L = langsam M = mittel S = schnell)

Qualitätsgarantie:

Unser Transportbeton wird nach den geltenden Normen und Regelwerken hergestellt. **Eine Änderung der Konsistenzklasse durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig.** Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, Wasser zur Veränderung der Konsistenzklasse dem Transportbeton zuzusetzen. Wird von der Baustelle eine Wasserzugabe gefordert die dazu führt, dass die ausgewiesene Konsistenzklasse nicht eingehalten wird, so geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle übernimmt das Transportbetonwerk keine Gewährleistung für die zugesicherte Qualität und Betoneigenschaften. Jede Wasserzugabe, die zu einer Änderung der Konsistenzklasse führt, muss auf dem Lieferschein vermerkt und vom Abnehmer durch Unterschrift bestätigt werden. Bestellen Sie deshalb Ihren Beton in der benötigten Konsistenz, in der sie ihn verarbeiten. Damit der Beton die zugesagten Eigenschaften erfüllt, ist der Beton nach DIN 1045-2/EN 206-1 und nach den Erfordernissen der Baustelle, ausreichend lange nachzubehandeln.

Konsistenzbereiche:

Bedeutung	Kurzzeichen	Ausbreitmaß in mm	Verdichtungsmaß
steif	F1	< 340	1,45 bis 1,26
plastisch	F2	350 - 410	1,25 bis 1,11
weich	F3	420 - 480	1,10 bis 1,04
sehr weich	F4	490 - 550	-
fließfähig	F5	560 - 620	-

Unsere Lieferwerke werden nach DIN 1045-2/EN 206-1 güteüberwacht. Zuständige Prüfstelle ist die Baustoffüberwachung Freiburg GmbH, Tel.: 0761 – 152060. Der Transportunternehmer behält sich vor, Einflüsse aus Jahreszeiten sowie Zeitpunkt zwischen Be- und Entladung der Transportbetonfahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu steuern. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Karl Strohmaier GmbH - Transportbeton

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Sie sind außerdem Inhalt aller vereinbarten Betonpumpeneinsätze nach Maßgabe von Ziffer 11.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge.

2. Angebot, Schriftform und Berechtigte

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.6 Eine Beratungspflicht unsererseits wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von uns hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei unsere Haftung gemäß Ziff. 5 und Ziff. 6 beschränkt ist.

3. Lieferung und Abnahme, Leistungszeit / Verzug

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Unsere Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Ist der Käufer Unternehmer, ist er nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns solche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3.3 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.4 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.5 Der Abruf hat schriftlich, bei Verbrauchern mindestens in Textform zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Käufer für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist

diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Dabei darf der Abladevorgang – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine Zeitdauer von 1,5 Stunden nach Anfuhr nicht überschreiten; bei Nichteinhalten dieser Abladezeiten bleibt es uns vorbehalten, die Standzeit zu berechnen.

3.7 Der Käufer ist dazu verpflichtet, etwaige für die Anfahrt oder die Umladung erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.8 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.

3.9 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.10 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängel

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware schriftlich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen. Nichtoffensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der späteren Bestätigung durch den Käufer mindestens in Textform.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Die Vorschriften des § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – jeweils abbedungen.

6. Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2 Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.3 Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz, wegen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

7. Verjährung

Soweit der Käufer Unternehmer ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

7.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab

Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

7.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Sicherungsrechte

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

8.2 Ist der Käufer Unternehmer, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

a) Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Buchst. h)) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 8.1 Satz 2 fort.

b) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 8.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.

c) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 8.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 8.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

d) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

e) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

f) Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

g) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

h) Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 8 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

i) Wir geben die uns zustehenden Sicherungen frei, als deren Wert nicht nur vorübergehend die Forderung um 10 % übersteigt.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

9.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Erhöhungen der Lohn- oder Materialkosten, sowie Preiserhöhungen bei Zusatzstoffen, Zusatzmitteln, Fracht, Diesel- und Mautkosten oder aufgrund von neuen gesetzlich oder behördlich angesetzten Abgaben oder Gebühren. Ist der Käufer Verbraucher, können wir die Preisanpassung nur verlangen, soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

9.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

9.4 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt, insbesondere ist der Käufer berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.5 Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Käufer, soweit er Unternehmer ist, nur mit unserer Zustimmung abtreten.

10. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

11. Betonpumpeneinsatz

Bei Einsatz einer Betonpumpe gelten ergänzend folgende Bedingungen.

11.1 Vor Aufstellung und Einsatz der Betonpumpe müssen die dafür notwendigen Bedingungen geschaffen sein; insbesondere müssen die erforderlichen Vorarbeiten so weit fertig gestellt sein, dass sofort nach Ankunft der Pumpe mit deren Aufstellung und Einsatz begonnen werden kann. Die Pumpleistung ist von den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle abhängig. Der Kunde haftet für alle durch die Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehenden Weiterungen und Kosten.

11.2 Eine ordnungsgemäße Pumpleistung bedingt einen pumpfähigen Beton gem. betontechnologischen Grundsätzen. Wünscht der Kunde eine abweichende Konsistenz, ist eine Haftung von uns ausgeschlossen. Die vertragsgerechte Pumpleistung setzt voraus, dass der angegebene Mindestzementgehalt eingehalten wird und die örtlichen Gegebenheiten an der Baustelle eine ordnungsgemäße Pumpleistung zulassen. Mehrkosten oder Schäden, die uns entstehen, weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die durch Störungen, die wir nicht zu vertreten haben, verursacht sind, hat der Kunde zu ersetzen.

11.3 Der Kunde haftet, wenn das von uns gestellte Gerät durch fremdgelieferten Beton geschädigt wird.

11.4 Auf der Baustelle ist vom Besteller eine geeignete Einrichtung zur umweltgerechten Reinigung der Betonpumpe und Pumpenrohre zur kostenlosen Benutzung bereitzustellen.

11.5 Vom Kunden ist bei jedem Betonierabschnitt ausreichend Zement für die Herstellung einer Schlämme zur Schmierung der Rohrleitung, Wasser zur Bedienung und Reinigung der Geräte sowie Hilfspersonal zum Auf- und Abbau kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollte vorgenannte Zurverfügungstellung seitens des Kunden nicht erfolgen, werden die uns dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert berechnet.

11.6 Straßen- oder Gehwegabsperrrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Kunden rechtzeitig zu veranlassen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle.

12. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wahlweise, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

13.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

13.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwängende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

14. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.